

An Herrn
DI Hans-Jürgen Salmhofer
BMK - II/1 (Mobilitätswende)
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per E-Mail an: ii1@bmk.gv.at

Kontakt
Mag. Vera Fahrnberger

DW
213

Unser Zeichen
VF - 18/2022

Ihr Zeichen
Geschäftszahl: 2022-0.712.903

Datum
31.10.2022

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Novelle der Kraftstoffverordnung 2012 (KVO-Novelle)

Sehr geehrter Herr DI Hans-Jürgen Salmhofer,

Oesterreichs Energie, die Interessensvertretung der heimischen E-Wirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum **Entwurf der Novelle der Kraftstoffverordnung 2012** Stellung nehmen zu dürfen.

Die Stellungnahme umfasst nebst einleitenden Bemerkungen inklusive einer taxativen Übersicht der wesentlichen Punkte insbesondere in die Behandlung der einzelnen Bestimmungen sowie entsprechenden Änderungsvorschlägen.

Der vorliegende Entwurf setzt die Kraftstoffverordnung 2012 betreffenden Inhalte der Anforderungen der Richtlinien (EU) 2018/2001 (RED II) in nationales Recht um.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie ist der vorliegende Entwurf zur Überarbeitung der KVO 2012 zum Zweck der Umsetzung jener Teile der EU-Richtlinie 2018/2001 (RED II), welche die Zielvorgaben zum Einsatz von erneuerbarer Energie im Straßenverkehr betreffen, sehr zu begrüßen.

Einleitende Bemerkungen

Wie in den Erläuterungen auch angemerkt, kommt dem Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle dabei zu. Demnach bedarf es für die Anrechenbarkeit des erneuerbaren Anteils von Strom attraktive sowie praktikable Regelungen. Die vorgesehene Anwendung des Prinzips der vierfachen Anrechnung auf Wasserstoff aus erneuerbarem Strom möchten wir an dieser Stelle auch explizit begrüßen und unterstützen.

Eine Anpassung der Ausgleichsbeträge an ein mit den Nachbarstaaten vergleichbares Niveau ist nach Einschätzung von Oesterreichs Energie dringend geboten und wird ausdrücklich begrüßt. Zum einen kann nur so sichergestellt werden, dass im Inland

hergestellte Biokraftstoffe auch in Österreich zum Einsatz und demnach zur Anrechnung kommen und zum anderen wird damit ein marktbasierter Anreiz für den Ausbau der benötigten Ladeinfrastruktur geschaffen.

Generell ist die Stärkung des Beitrags und der Anreiz zum vermehrten Einsatz von erneuerbarem Strom als auch erneuerbarem Wasserstoff zur Erreichung der Ziele in der KVO und die Möglichkeit der Übertragung der Erfüllung dieser Verpflichtungen an Dritte positiv zu bewerten. Für eine praxistaugliche Umsetzung und Abwicklung mit den Endkund:innen sowie zur Sicherstellung von Rechtssicherheit bedarf es nach Einschätzung von Oesterreichs Energie allerdings noch einiger Klarstellungen und Anpassungen, insbesondere

- Überarbeitung von Fristen/ Einreichzeiträumen im Rahmen der Übertragung an Dritte (§ 7a) sowie der Anrechnung des Beitrags von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (§ 11)
- Einräumung längerer Zeiträume zur Übertragung der Berechtigung zur Einreichung zwischen Begünstigten und Antragsberechtigten (§ 11 Abs 2 und Abs 3)
- Vollständige Anrechnung der eingesetzten Strommengen, sofern nachweislich eine Belieferung mit 100 Prozent erneuerbarem Strom erfolgt
- Schaffung der Möglichkeit zur Anrechnung an Hybrid-Fahrzeuge und einspurige Fahrzeuge abgegebene Strommengen mittels Pauschalwerten
- Überprüfung der Anforderungen für die Nachweiserbringung und Antragstellung für halb-öffentliche Ladepunkte.

Nachstehend finden Sie die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zu § 2 Z. 36 lit b „Begünstigte“

Die Definition von „Begünstigte“ gemäß § 2 Z. 36 ermöglicht die Anrechnung von Stromlademengen sowohl von öffentlichen, halb-öffentlichen als auch privaten Ladestationen. Dies wird als positiv bewertet.

Allerdings bleibt gemäß § 2 Z. 36 litera b (halb-öffentliche Ladestationen) unklar, ob die Übermittlung eines Zulassungsscheins für den Nachweis der Zuordnung von Strommengen zu einem bestimmten Fahrzeug ausreichend ist. Eine Klarstellung, dass die Übermittlung des Zulassungsschein für diesen Nachweis ausreicht, ist wünschenswert.

Zudem ersuchen wir um klarstellende Ergänzung, dass auch Ladekabel als Ladepunkt gelten, in Übereinstimmung mit der Definition von einem „Ladepunkt“ gemäß § 2 Z. 3 Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe.

Zu § 2 Z. 37 „Antragsberechtigter oder Antragsberechtigter für Strommengen“

Ein Antragsberechtigter ist gemäß § 2 Z. 37 als eine Person, die unter anderem einen Antrag nach § 11 Abs 2 stellen kann. § 11 Abs 2 besagt jedoch, dass Anträge nur durch Antragsberechtigte gestellt werden können. Um diesen tautologischen Zirkelschluss aufzulösen, regen wir an diese Voraussetzung zu streichen:

„37. „Antragsberechtigte oder Antragsberechtigter für Strommengen“ ist eine bei der Umweltbundesamt GmbH nach § 14 Abs. 6a registrierte natürliche oder juristische Person, die zumindest eine öffentliche oder halb-öffentliche Ladestelle für elektrische Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet betreibt. ~~und die gemäß § 11 Abs. 2 einen Antrag in elektronischer Form nach dem von der Umweltbundesamt GmbH veröffentlichten Muster an die Umweltbundesamt GmbH einreichen kann.~~“

§ 7a Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte

§ 7a Abs 6 regelt die Möglichkeit der Übertragung von bestätigten Mengen an Biokraftstoffen, Biomethan, erneuerbarem Strom gemäß § 11 und/oder Mengen verminderten Treibhausgasemissionen des Berichtsjahrs auf das Folgejahr auf Dritte. Die vorliegende Novelle sieht allerdings eine deutliche Verkürzung von derzeit fünf auf lediglich einen Monat vor. Diese Verkürzung wird abgelehnt. Für die Übertragung solle mindesten ein Zeitraum von drei Monaten vorgesehen werden:

„(6) Sofern eine Bestätigung der Umweltbundesamt GmbH bezüglich der Höhe der übertragbaren Mengen an Biokraftstoffen, Biomethan, Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen gemäß § 11 und/oder Mengen an verminderten Treibhausgasemissionen vorliegt, können diese Mengen in eIna vom 1. September bis zum 30. ~~September~~ **November** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres auf Dritte übertragen werden.“

Zusätzlich ist eine allgemeine Klarstellung, wann und für wen § 7a „Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte“ angewendet wird, zu empfehlen.

§ 8 Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen und Upstream Emissionsreduktionen

Dass künftig auch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs angerechnet werden können, wird von Oesterreichs Energie ausdrücklich begrüßt. Dies kann einen maßgeblichen Beitrag zum raschen Hochlauf von Produktion und Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff leisten.

Mangels Vorlage des Delegierten Rechtsakts gem. Art. 27 Absatz 3 RED II der EU-Kommission besteht allerdings nach wie vor keine Rechtssicherheit im Hinblick auf die zulässigen Strombezugskriterien für die Produktion von anrechenbarem grünem Wasserstoff.

Diese Unsicherheit wird durch den aktuell parallel stattfindenden Gesetzgebungsprozess zur RED III verstärkt, wo zum jetzigen Zeitpunkt ebenso unklar ist, welche Strombezugskriterien für die Wasserstoffproduktion festgelegt werden (bzw. ob überhaupt Kriterien normiert werden). Dies wirkt sich jedenfalls massiv nachteilig auf die Entwicklung von Geschäftsmodellen im Bereich grüner Wasserstoff im Mobilitätssektor aus.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie wäre es jedenfalls zentral, dass die Umsetzung der gesamten RED III rasch nach Verabschiedung auf EU Ebene erfolgt, um die Marktentwicklung in Österreich nicht unnötig zu verzögern und zu behindern. Dies gilt umso mehr, als die RED III wohl eine weitere massive Anhebung des THG-Reduktionsziels vorsehen wird.

§ 11 Anrechenbarkeit des Beitrags von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen

Verwendung der Begrifflichkeiten „Anrechnung“ und „Übertragung“

§ 11 regelt die Anrechenbarkeit von elektrischem Strom aus erneuerbarer Energie. Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff der „Übertragung“ nach dem Zivilrecht die gänzliche Überbindung einer Verpflichtung auf einen Dritten meint.

Gemäß der Auffassung von Oesterreichs Energie besteht die Intention des Gesetzgebers allerdings vielmehr in einer „Anrechnung“. Eine Anrechnung von Mengen eines Dritten beinhaltet entgegen einer „Übertragung“ keine Überbindung der Verpflichtung auf einen Dritten. Andernfalls würden Zweck und Ziel der gegenständlichen Verordnung unterlaufen und im Widerspruch zur zugrundeliegenden RED II stehen.

Genau diese beiden Begriffe werden jedoch in § 11 als Synonyme verwendet. Demnach regen wir eine Klarstellung an, dass der bisherige Modus der Anrechenbarkeit von Mengen fremder Unternehmen beibehalten wird und es zu keiner „Übertragung“ der Verpflichtung im zivilrechtlichen Sinne – wie in § 7a regelt - kommt.

Übertragung der Berechtigung zur Einreichung zw. Begünstigten und Antragsberechtigten

In § 11 Abs 2 und Abs 3 wird die Übertragung der Berechtigung zur Einreichung zwischen Begünstigten und Antragsberechtigten geregelt. Gemäß Absatz 3 können Verträge zwischen Antragsberechtigten und Begünstigten nur eine Laufzeit von maximal einem Jahr haben, was allerdings einen Verwaltungsaufwand für beide Seiten bedeuten würde.

Demnach erachten wir die Einräumung einer längeren Vertragslaufzeit als dringend wünschenswert, um den bürokratischen Aufwand zu minimieren. Zusätzlich ist anzumerken, dass § 11 Abs 3 auch einen Eingriff in die Privatautonomie macht, indem die Wirksamkeit zivilrechtlicher Verträge stark beschränkt wird.

Anforderungen an den Nachweis und Mindestinformationen für die Antragstellung

§ 11 Abs 4 und Abs 8 legen Anforderungen für die Antragsberechtigten für den Nachweis der Zuordenbarkeit der elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuge an nicht-öffentlichen Ladepunkten bzw. erforderliche Mindestinformationen für die Antragstellung fest. Daraus ergibt sich, dass für den Nachweis eines Elektroautos bei nicht-öffentlichen Ladepunkten die Kopie des Zulassungsscheins bzw. die Fahrzeugidentifikationsnummer erforderlich ist.

Insgesamt erscheinen die Anforderungen an die Antragsteller überbordend und verursachen einen unnötigen Verwaltungs- und Kontrollaufwand und dies gemäß gegenständlichem Verordnungsentwurf und den Regelungen in § 11 Abs 3 jährlich.

Demnach sollten die derzeit geforderten Informationen nochmals auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft werden. Stichprobenüberprüfungen sollten auch der Behörde Sicherheit zu den gemachten Angaben geben. Dies gilt auch hinsichtlich der erforderlichen Nachweise für die Verwendung bei O-Bussen. Bisher genügte als Nachweis die Stromrechnung. Künftig müssten laut Verordnungsentwurf auch hier die gesamten Zulassungsscheine mitangeführt werden. Da der Strom der Oberleitungen ausschließlich für den Betrieb der O-Busse verwendet und eine andere Nutzung nicht möglich ist, sind diese Anforderungen nicht zielführend und demnach abzulehnen.

Es wird eine umfassende Überarbeitung der Regelung angeregt. Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine Anrechnung über einen längeren Zeitraum auf Basis einer standardisierten Methode möglich wäre, vergleichbar mit der Vorgehensweise im Rahmen des Bundesenergieeffizienzgesetzes 2015. Die Antragsstellung und Anrechnung würde dann mittels einmaligen Antrags für die gesamte angenommene Lebensdauer erfolgen.

Der Vorteil liegt also in einer deutlichen Reduzierung des Erhebungs- und Verwaltungsaufwands für die Antragsteller, die Begünstigten als auch die Behörde. Oesterreichs Energie steht hier gerne für weiterführende Gespräche bereit.

Anrechnung von eingesetztem Strom aus erneuerbaren Energien

§ 11 Abs 6 definiert den Anteil an erneuerbarer Elektrizität für die Anrechnung gemäß Abs 1 als den „[...] durchschnittlichen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen von im Bundesgebiet bereitgestelltem elektrischen Strom, gemessen zwei Jahre vor dem Verpflichtungsjahr“.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie lässt Artikel 27 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II, 2018/2001) eine vollständige Anrechnung dieser Mengen zu, sofern die Begünstigten nachweislich mit 100 Prozent erneuerbarem Strom beliefert und diese folglich zum Laden von Fahrzeugen verwendet wurden. Demnach sollte die Stromkennzeichnung des gültigen Liefervertrags im Referenzjahr als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der strombezogenen Treibhausgasemissionen herangezogen werden.

Art 27 Abs 3 RED II vorletzter Absatz lautet:

„Wird die Elektrizität aus dem Netz entnommen, kann diese in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde und nachweislich die Eigenschaften erneuerbarer Energie aufweist sowie etwaige sonstige entsprechende Kriterien erfüllt, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden.“

Nach Auffassung von Oesterreichs Energie bezieht sich Art 27 Abs 3 vorletzter Absatz der RED II allgemein auf die Berechnung des Anteils erneuerbarer Elektrizität und nicht, wie die Übernahme in § 8 Abs 8 im gegenständlichen Verordnungsentwurf vermuten lässt, (ausschließlich) auf die Produktion und Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs.

Demnach sollte eine vollständige Anrechnung der eingesetzten Strommengen im Rahmen der KVO möglich sein, sofern die Begünstigten nachweislich mit 100 Prozent erneuerbarem Strom beliefert und diese folglich zum Laden von Fahrzeugen verwendet wurden. Demnach sollte die Stromkennzeichnung des gültigen Liefervertrags im Referenzjahr als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der strombezogenen Treibhausgasemissionen herangezogen werden.

Einreichzeitraum für Antragsstellung zur Anrechnung

§ 11 Abs 8 sieht für die Antragsstellung zur Anrechnung einen Einreichzeitraum bei der Umweltbundesamt GmbH von 1. Jänner bis 1. März dem Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres vor. Da die Frist zur Antragsübermittlung bis zum 1. März eines Jahres ziemlich knapp bemessen ist, regen wir eine Verlängerung bis zum 31. März an:

*„(8) Soll der erneuerbare Anteil von Strom, der nachweislich im Verpflichtungsjahr gem. Abs. 1 eingesetzt wurde und auf die Verpflichtungen nach § 5 und § 7 angerechnet werden, so sind im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum ~~4.~~ **31.** März des dem Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres von der Antragsberechtigten oder vom Antragsberechtigten für Strommengen einmal ein Antrag in elektronischer Form nach dem von der Umweltbundesamt GmbH veröffentlichten Muster an die Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln, welcher insbesondere folgende Daten enthält: [...]“*

Anrechnung von an Hybrid- und einspurige Fahrzeuge abgegebene Strommengen

§ 8 Abs 8 Z 1 litera d sieht die Möglichkeit einer pauschalierten Anrechnung „pro zweispurigem, vollelektrisch betriebem Kraftfahrzeug“ in Höhe von 1.500 kWh pro Jahr vor. Diese Möglichkeit ist positiv zu bewerten.

Eine Anrechnung mittels Pauschalierung ist demnach im gegenständlichen KVO Entwurf lediglich für vollelektrisch betriebene, zweispurige Kfz vorgesehen. Wir möchten demnach dringend eine Klarstellung anregen, dass Strommengen beim Laden von an elektrisch-hybrid betriebenen als auch von einspurigen per Kennzeichen identifizierbaren elektrisch betriebenen Fahrzeugen angerechnet werden können.

Um die Abwicklung der Antragstellung und Anrechnung effizient zu gestalten, sollte die KVO sowohl für Hybrid- als auch für einspurige, elektrisch betriebene Fahrzeuge auch die Möglichkeit der Anrechnung mittels Pauschalwert vorsehen. Für hybrid betriebene Fahrzeuge schlagen wir einen Betrag in Höhe von 750 kWh pro Jahr vor.

Frist zur Entscheidung auf Anerkennung

§ 11 Abs 10 sieht einen Zeitraum von sechs Monaten für die Übermittlung der Entscheidung per Bescheid (des BMK) vor, sollten die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von elektrischem Strom nach Prüfung durch die Umweltbundesamt GmbH nicht erfüllt werden. Diese Frist ist in Anbetracht der Einreichfrist für verpflichtete Unternehmen jedoch zu lange. Es kann der Fall eintreten, dass eine Anerkennung von Strom noch nicht beendet ist, aber die Frist für verpflichtete Unternehmen zur Einbringung von anrechenbarem Strom bereits verstrichen ist und somit diese verpflichteten Unternehmen keine Mengen auf ihre Ziele angerechnet bekommen und die Ausgleichszahlung fällig wird.

Demnach regen wir eine Verkürzung der Entscheidungsfrist gemäß § 11 Abs 10, unter Berücksichtigung der Fristen zur Antragstellung der Antragsberechtigten über anrechenbaren Strom und der Fristen zur Antragstellung von verpflichteten Unternehmen zur Anrechnung von diesem Strom, an.

§ 14 Registrierung

§ 14 Abs 6a legt Regelungen zur Registrierung bei der Umweltbundesamt GmbH für Antragsberechtigte fest. Als Voraussetzung zur Registrierung werden zum einen ein „Nachweis über den Betrieb mindestens eines öffentlichen oder halb-öffentlichen Ladepunktes“ gefordert sowie die Absolvierung einer von der Umweltbundesamt GmbH durchzuführenden eINa-Schulung.

Nach Einschätzung von Oesterreichs Energie bedarf es im Zusammenhang mit § 14 Abs 6a sowohl Klarstellungen als auch Anpassungen. Unklar ist zunächst, wie mit bereits bestehenden Registrierungen umgegangen wird. Eine neuerliche Registrierung sollte jedenfalls nicht erforderlich sein. Zudem wird um Konkretisierung des geforderten „Nachweises über den Betrieb“ des/der Ladepunkte ersucht. Darüber hinaus wird die Schaffung eines Schulungsangebots über die Verwendung von eINa begrüßt. Eine Verpflichtung zur Teilnahme erachten wir allerdings als nicht erforderlich.

§ 22 Ausgleichsbeträge

Die Angleichung der Ausgleichsbeträge auf das Niveau der Nachbarländer wird ausdrücklich begrüßt, da damit die Anreizwirkung des KVO-Regimes für Investitionen in die Dekarbonisierung des Verkehrssektors ausgehen deutlich verbessert und auf europäisches Niveau angepasst wird. Zur Sicherstellung einer raschen Wirksamkeit sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass die gegenständliche KVO-Novelle per 1. Jänner 2023 in Kraft tritt.

§ 26 Übergangsbestimmung zur Kraftstoffverordnungs-Novelle 2023

Gemäß § 26 Abs 2 gäbe es eine Frist in § 11 Abs 4. § 11 Abs 4 enthält jedoch keine Frist.

Erweiterung der Kraftstoffverordnung um Schiffsverkehr und Luftfahrt

Abschließend möchten wir festhalten, dass die vorliegende KVO Novelle lediglich den Straßenverkehr umfasst. Da Schiffsverkehr und Luftfahrt auch zu den CO₂-Emissionen des Verkehrs beitragen, sollte eine Erweiterung um diese Sektoren geprüft werden.

In Erwartung bestmöglicher Berücksichtigung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.